



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 07/2021

Veröffentlicht am 09.04.2021

Erste Satzung zur Änderung der novellierten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics vom 06. Mai 2015 in der Fassung vom 05. Juni 2019

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics beschlossen:

Artikel I

1. Paragraph 15 Abs. 2 u. 3 werden wie folgt geändert:

Alt:

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, Universitäts- und Privatdozentinnen und -dozenten, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden.

Neu:

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, sowie Lehrbeauftragte zu Prüfenden. Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss über eine Promotion oder eine gleichwertige Qualifikation im zu prüfenden Fachgebiet verfügen.

Alt:

(3) Für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen sind grundsätzlich zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Modulprüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Modulprüfung mitzuteilen.

Neu:

(3) Für die Bewertung von Modulprüfungen sind grundsätzlich zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Modulprüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Modulprüfung mitzuteilen.

2. Paragraph 16 Abs. 1 u. 6 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Über die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 4. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse/ Notenbescheinigungen im Original bzw. als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen einzureichen.

(6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der anerkannt werden soll. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form einzureichen.

Neu:

(1) Über die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 4. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse/Notenbescheinigungen im Original bzw. als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen einzureichen.

(6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der anerkannt werden soll. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form einzureichen.

3. Paragraph 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Alt:

(5) Durch eine mündliche Prüfung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Modulprüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Neu:

(5) Durch eine mündliche Prüfung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) und ggfs. einem sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden

und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Modulprüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

4. Paragraf 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Modulprüfung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfenden die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

Neu:

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Weichen die Bewertungen der Prüfenden gemäß Abs. 1 voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Noten gebildet; in diesem Falle gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn das arithmetische Mittel 4,3 oder kleiner ist. Als Note der Modulprüfung gemäß Abs. 2 gilt jene Note, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

Paragraf 21 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

5. Paragraf 29 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Alt:

(6) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen sowie zwei Datenträger im Prüfungsamt einzureichen. Wird die schriftliche Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 25 gilt entsprechend.

Neu:

Die schriftliche Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fest gebunden, d. h. geschweißt oder geklebt (keine Ring- oder Spiralheftung), fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. Beiden Ausfertigungen ist jeweils eine digitale Version auf einem fest an der Arbeit fixierten Datenträger beizufügen. Wird die schriftliche Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 21 gilt entsprechend.

6. Anlage 2: Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache wird wie folgt geändert:

Alt:

Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine der folgenden vier Möglichkeiten nachgewiesen werden:

1. Nachweis eines gültigen und hier aufgeführten Sprachtests mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen:

TOEFL	IELTS	FCE	CAE	CPE
ib 83; pb 557; cb 220	6,0	B	C	bestanden

2. Nachweis eines International Baccalaureate oder eines Certificate of Education Advanced Level (A-Level), das in englischer Sprache erworben wurde.

3. Besuch einer sekundären oder tertiären Bildungseinrichtung (z.B. College, High-School, Hochschuleinrichtung) in einem englischsprachigen Land für mindestens neun Monate, der durch eine offizielle Notenbescheinigung nachgewiesen wird. Die folgenden Länder werden als englischsprachig anerkannt: Antigua & Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Großbritannien (inkl. Überseegebiete), Guyana, Irland, Jamaika, Kanada, Neuseeland, St. Kitts & Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, USA (inkl. Außengebiete).

4. Bewerberinnen und Bewerber, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung erworben haben: Durchschnittsnote im Fach Englisch von mindestens 10 Punkten. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der vier letzten Halbjahresleistungen gebildet. Ist zusätzlich eine Abschlussprüfung im Fach Englisch vorhanden, so wird das arithmetische Mittel aus den vier letzten Halbjahresleistungen und der Abschlussprüfung gebildet.

Neu:

Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine der folgenden vier Möglichkeiten nachgewiesen werden:

1. Nachweis eines gültigen und hier aufgeführten Sprachtests mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen:

TOEFL	IELTS	FCE	UNICert
ibT 90; pbT 577	6,5	oder höher	II oder höher

2. Nachweis eines International Baccalaureate oder eines Certificate of Education Advanced Level (A-Level), das in englischer Sprache erworben wurde.

3. Besuch einer sekundären oder tertiären Bildungseinrichtung (z.B. College, High-School, Hochschuleinrichtung) in einem englischsprachigen Land für mindestens neun Monate, der durch eine offizielle Notenbescheinigung nachgewiesen wird. Die folgenden Länder werden als englischsprachig anerkannt: Antigua & Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Großbritannien (inkl. Überseegebiete), Guyana, Irland, Jamaika, Kanada, Neuseeland, St. Kitts & Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, USA (inkl. Außengebiete).

4. Bewerberinnen und Bewerber, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung erworben haben: Durchschnittsnote im Fach Englisch von mindestens 10 Punkten. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der vier letzten Halbjahresleistungen gebildet. Ist zusätzlich eine Abschlussprüfung im Fach Englisch vorhanden, so wird das arithmetische Mittel aus den vier letzten Halbjahresleistungen und der Abschlussprüfung gebildet.

Artikel II

Alle Bestimmungen dieser Satzung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2021 /2022 in den Bachelorstudiengang International Business and Economics der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 03.03.2021 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.03.2021.

Magdeburg, 30.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg